

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen

vom 13. Februar 2025

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lüdenhausen – vertreten durch den Kirchenvorstand – erlässt gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VO) und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende und zum 1. Mai 2025 inkraft-tretende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 4 Gebührentarif

I. Grabgebühren

1. Reihengräber, Nutzungszeit 30 Jahre

(a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
(b) Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.130,00 €
(c) Reihengrab mit verkleinerter Pflegefläche	1.600,00 €
(d) Rasenreihengrabstätte	1.800,00 €

2. Wahlgräber

(a) Nutzungsgebühren je Grabstelle	Nutzungszeit 30 Jahre	1.260,00 €
------------------------------------	-----------------------	------------

Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräbern) ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

Auf Antrag darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Hierfür wird eine

Gebühr erhoben, plus Ausgleichsgebühr (Verlängerung des Grabes)	600,00 €
(b)Wahlgrab ohne Pflegefläche je Grabstelle (Sarg) Nutzungszeit 30 Jahre plus Ausgleichsgebühr	1.900,00 €
(c) Nutzungsgebühren je Urnenwahlgrab Nutzungszeit 30 Jahre plus Ausgleichsgebühr	1.200,00 €
(d) Nutzungsgebühren für Urnengrabstätte, (Urnengrasengrab) 30 Jahre ohne Pflegefläche, plus Ausgleichsgebühr	1.400,00 €
(e) Nutzungsgebühren für Kolumbarium, 30 Jahre, ohne Pflegefläche plus Ausgleichsgebühr	1.800,00 €

3. Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten.

Sie beträgt bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr 1/30

Sie beträgt bei Urnenwahlgräbern pro Jahr der Grabgebühren. 1/30

4. Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für das gesamte Wahlgrab oder für die zusammengehörigen Grabteile die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig. Sie beträgt für

- a) Wahlgräber je Lage / Jahr 1/30
- b) Urnengrabstätten je Urne / Jahr 1/30
der Grabgebühren.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

In dieser Gebühr sind enthalten: a) Ausheben und Schließen des Grabes
b) Abfahren überschüssiger Erde

Diese Arbeiten werden von der Kommunalgemeinde Kalletal ausgeführt. Die Kosten werden von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt und von ihr als „Allgemeine Gebühr“ an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

Grabarbeiten Kommunalgemeinde Kalletal:

Grabarbeiten bei Reihen- bzw. Wahlgräbern	709,00 €
Grabarbeiten bei Kindergräbern	405,00 €
Grabarbeiten bei Urnengräbern	270,00 €

Bei Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitag nach 13.00 Uhr vorgenommen werden bzw. enden, wird ein Zuschlag von 30 v. H. auf die anfallenden Gebühren für die Grabarbeiten berechnet. Gleiches gilt für Bestattungen, die an einem Samstag vorgenommen werden. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung der Gemeinde Kalletal gegeben ist. Bei Rasengräbern ist ein solcher Zuschlag in Höhe des Zuschlages zu zahlen, der für ein entsprechendes Reihen-, Wahl- bzw. Urnengrab zu zahlen wäre.

Verwaltungsgebühren der Kommunalgemeinde Kalletal:

Bearbeitung eines Antrages auf Durchführung einer Trauerfeier
bzw. Beisetzung 18,50 €

2. Besondere Gebühr

Die Kirchengemeinde Lüdenhausen erhebt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

1. Benutzung der Kirche (einschließlich Herrichten, Reinigung, Läutedienst)
- (a) für Glieder unserer Kirchengemeinde 60,00 €
 - (b) für Mitglieder der Lippischen Landeskirche
wohnhafte außerhalb der Kirchengemeinde Lüdenhausen 90,00 €
 - (c) für alle Personen evangelischen Bekenntnisses, die der
Evangelischen Kirche Deutschland angehören (EKD) 120,00 €
 - (d) für den Fall, dass Personen bestattet werden,
die einer anderen christlichen Kirche angehören
(vorheriger Beschluss des Kirchenvorstandes nötig) 250,00 €
 - (e) In Ausnahmefällen können Bestattungen Ausgetretener von der Kirche
aus stattfinden. Notwendig dafür ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes.
Die Gebühr für die Kirchenbenutzung beträgt 500,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer 50,00 €
Diese Leistung ist für Glieder der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Lüdenhausen frei.

III. Gebühren für Umbettungen

- (1) Grundsätzlich ist eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten. Die Schutzgebühr beträgt das Dreifache des entsprechenden Betrages zu § 4. 2 (a).
- (2) Darüber hinaus sind alle durch die Umbettung und im Zusammenhang damit entstehenden Kosten zu entrichten.

IV. Sonstige Gebühren

- (a) Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung 0,00 €
- (b) Für die Überlassung eines weiteren Exemplars der Friedhofssatzung 6,00 €
- (b) Für Zweitausfertigung von Bescheinigungen 10,00 €
- (c) Für die Umschreibung von Gräbern 12,00 €
- (d) Grabsteingenehmigung (vom Steinmetz zu beantragen) 20,00 €
- (e) Vorzeitige Aufhebung von Grabstätten pro verbleibendes Pflegejahr
 - Einzelgrab 16,00 €
 - Doppelgrab 32,00 €
 - Urnenwahlgrab 16,00 €

(f) Verkleinerung der Grabstätten / Pflegefläche	pro verbleibendes Pflegejahr
	Einzelgrab 16,00 €
	Doppelgrab 32,00 €

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag wird in der örtlichen Tageszeitung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.
- (4) Außerdem wird die Gebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2017 außer Kraft.

Kalletal-Lüdenhausen, 13. Februar 2025

Die Friedhofsträgerin

Kirchenältester und
Vorsitzender des
Friedhofsausschusses
Friedrich Kölling

Vorstandsvorsitzender
Horst-Dieter Mellies, Pfr.

Kirchenältester

Siegel